

Das sich in der praktischen Verkündigungsarbeit bewußt machen heißt nicht die Gottesfrage nur für sich darstellen, als ob Gott welt- und geschichtslos wäre. Vielmehr gilt es den Gottesglauben selbst als die grundlegende und zugleich ganz aktuelle Korrektur und Begründung menschlicher Strebungen, Interessen und Vorurteile „einzusetzen“.

Das sollte ohne Scheu geschehen. Denn ein rational verantworteter, aber die endliche Vernunft über sich selbst

hinausführender Gottesglaube kann sehr wohl begreiflich machen, wie menschliche Selbstverwirklichung möglich ist und über welche Grenze hinaus diese umschlägt in Selbstzerstörung. Dies am einzelnen Menschen aufzuzeigen und ihn davon zu überzeugen ist keine einfache Sache. Aber so schwierig ist sie nicht, daß sie gar nicht erst versucht werden könnte. Wenn es einen Weg gibt, gerade dem Glauben entfremdete junge Leute wieder näher an die Kirche heranzuführen, dann diesen. *D. A. Seeber*

Vorgänge

Ehescheidungsrecht: Randkorrekturen durch Verfassungsgericht

Die „Frankfurter Rundschau“ meinte zwar bereits nach den beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980, nun dürften die großen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen über das neue Ehe- und Familienrecht vorbei sein. Aber abgeschlossen sind diese auch nach dem jüngsten und dritten Urteil zum 1. Eherechtsänderungsgesetz vom 14. Juni 1976 nicht. Noch stehen Entscheidungen von Karlsruhe aus zum Ausgleich von privaten Rentenanwartschaften – insbesondere Betriebsrenten – (§ 1587b Abs. 3) und zur Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung im Fall der Scheidung über den Ausgleich von Anwartschaften auf Versorgung bzw. zu der Vorschrift von § 1587o Absatz 2 Satz 2, der die Genehmigung der Vereinbarung durch das Familiengericht vorschreibt. Da es sich beim Versorgungsausgleich bei Privatrenten um einen einmaligen Ausgleich in bar handelt, der für den Ausgleichsverpflichteten u. U. eine große finanzielle Belastung bedeutet, ist klar, daß es versorgungsrechtlich dabei jedenfalls um keine Bagatelle geht. Zudem muß ja, wo das Verfassungsgericht Gesetzesänderungen vorgeschrieben hat, nochmals der Gesetzgeber in Aktion treten, so daß die endgültige Form des 1. Eherechtsänderungsgesetzes noch lange nicht feststeht. Allerdings sind nun nach Bestä-

tigung durch das Bundesverfassungsgericht *die Grundzüge* des neuen Scheidungsrechts festgeschrieben.

Zu befassen hatte sich das Bundesverfassungsgericht in den drei bisher abgeschlossenen Verfahren sowohl mit dem materiellen Scheidungsrecht (Urteil des Ersten Senats vom 28. Februar 1980) wie mit dem Unterhaltsrecht (Urteil des Ersten Senats vom 14. Juli 1981) und dem Versorgungsausgleich (Urteil des Ersten Senats ebenfalls vom 28. Februar 1980). In allen drei Urteilen wurden die Grundlinien des neuen Rechts für verfassungskonform erklärt und nur in zwei Fällen Einzelvorschriften aufgehoben bzw. beanstandet.

Bestätigt wurde vom Verfassungsgericht vor allem *das Recht des Gesetzgebers, das Verschuldungs- durch das Zerrüttungsprinzip abzulösen*. Die Ausrichtung des Scheidungsrechts am Zerrüttungsprinzip sei nicht im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Ebenfalls mit der Verfassung vereinbar ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die unwiderlegbare Vermutung des Scheiterns der Ehe nach dreijährigem Getrenntleben der Ehepartner.

Deutliche Meinungsverschiedenheiten im Gericht gab es lediglich hinsichtlich

der vom Gesetz (§ 1568 Abs. 2 BGB) vorgesehenen zeitlichen *Begrenzung der immateriellen Härteklause* (Scheidung endgültig nach 5 Jahren Trennung auch gegen den Widerspruch eines Partners selbst bei Vorliegen einer nicht materiellen Härte). Beim Gleichstand der Stimmen von 4:4 bleibt es bei der vom Gesetz vorgegebenen Regelung. Die vier Richter, durch deren Auffassung die Entscheidung im Sinne des geltenden Gesetzes getragen wird, räumen lediglich die Möglichkeit ein – unter Hinweis, daß auch der Bevollmächtigte der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung so gesehen habe –, daß der Ausspruch der Scheidung den nicht scheidungsbereiten Ehepartner auch *nach Ablauf von fünf Jahren* zur Unzeit treffen könne, so daß hier eine erweiterte Befugnis des Richters zur Verfahrensaussetzung – nach dem jetzigen Recht ist dieses nach drei Jahren Getrenntsein auf ein Jahr, nach fünf Jahren Getrenntsein auf ein halbes Jahr begrenzt – gerechtfertigt sein könne. Ob aber die geltende Regelung für bestimmte Falllagen verfassungsrechtlich zu beanstanden sein könnte, habe das Gericht (da solche Fall-Lagen nicht gegeben waren) nicht zu entscheiden gehabt.

In seinen Grundzügen bestätigt wurde auch das *Scheidungsfolgerecht* sowohl in seinen unterhaltsrechtlichen Regelungen wie bezüglich des Versorgungsausgleichs. Insbesondere wird bestätigt, daß auch das *Unterhaltsrecht* vom Gesetzgeber unabhängig vom

Trennungs- und Zerrüttungsverschulden gestaltet werden kann. Ausdrücklich als verfassungskonform erklärt wurde der *Aufstockungsunterhaltsanspruch* (nach § 1573 Abs. 2 BGB) eines Erwerbstätigen, dessen Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht den vollen Unterhalt erreicht, wobei, wie sonst im Unterhaltsrecht auch, die „ehelichen wirtschaftlichen Lebensverhältnisse“ als Maßstab zu gelten haben.

Aufgehoben hingegen wurde § 1579 Abs. 2 BGB, soweit damit die Anwendung der Härteklausel des § 1579 Abs. 1 BGB (Ausschluß des Unterhaltsanspruchs bei grober Unbilligkeit) auch in besonders gelagerten Härtefällen ausgeschlossen wurde. Es geht dabei um die Bestimmung, daß ein Unterhaltsanspruch auch bei grober Unbilligkeit bestehe, wenn der Ehepartner, der Unterhalt beansprucht, ein *gemeinsames Kind* zu pflegen oder zu erziehen hat. Diese Regelung widerspreche im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG dem Recht des Betroffenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Gemeint waren Fälle, in denen der Unterhalt beanspruchende Partner den zur Zahlung aufgeforderten in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Im Falle einer Ursprungsklage wohnte die Frau nach Trennung von ihrem Mann im Erdgeschoß der gemeinsamen Wohnung mit den gemeinsamen Kindern und einem neuen Partner zusammen; in einem anderen Falle ließ sich die Frau gegenüber dem Kläger eine absichtlich herbeigeführte schwere Geschäftsschädigung zuschulden kommen. Durch Aufhebung des § 1579 Abs. 2 BGB sollte dem Mißbrauch von Unterhaltsansprüchen durch „Mitnahme“ eines Kindes – das Kind würde in diesem Fall Mittel zum Zweck – vorgebeugt werden.

Auch zur Regelung des *Versorgungsausgleichs* gab es nur eine Beanstandung. In dem Urteil des Ersten Senats vom 28. Februar wird zwar das *Renten-Splitting* als Grundlage des Versorgungsausgleichs zwar als mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt, aber mit der Maßgabe, „daß durch eine ergänzende Regelung die Möglichkeit geschaffen werden muß, nachträglich eintretenden grundrechtswid-

rigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen: Grund des *Splittings* ist die wirtschaftliche Sicherung des sozial Schwächeren. Dieser Zweck entfällt, wenn sich der vorgesehene Schutz gar nicht angemessen zugunsten des Berechtigten auswirkt, sondern der Solidargemeinschaft oder dem Staatshaushalt (im Falle von Beamtenpensionen) zugute kommt (im Falle des frühen Todes des Berechtigten oder wenn beim Ausgleichsverpflichteten ein Versicherungsfall früher eintritt als beim Anspruchsberechtigten). In solchen Fällen würde das Eigentumsrecht des Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG verletzt. Während der Versorgungsausgleich bzw. das Rentensplitting für sich Eigentumsrechte des Versicherten nicht verletzt, da die eigentumsrechtliche Position des Verpflichteten von vornherein „durch die Ehe bestimmt und gebunden“ sei, dürfe der Gesetzgeber – etwa aus Gründen der Kostenneutralität – nicht erworbene rentenversicherungsrechtliche Positionen des Ausgleichsverpflichteten zugunsten des Ausgleichsberechtigten kürzen, „ohne Härtefälle zu berücksichtigen, die dadurch entstehen, daß die Rentenanwartschaft des Ausgleichsberechtigten später nicht zu angemessenen Leistungen führt“. Insofern sind nicht die Vorschriften selbst verfassungswidrig, aber sie bedürfen aus Verfassungsgründen der ergänzenden Regelungen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, diese bald zu treffen.

Für alle Bereiche des Scheidungsrechts bestätigt das Verfassungsgericht die vom Gesetzgeber getroffene einheitliche Regelung für alle Ehen. Der Gesetzgeber sei verfassungsmäßig nicht gehindert gewesen, das neue Recht auch für Ehen einzuführen, die vor dem 1. Juli 1977, also vor Inkrafttreten des 1. Ehrechtsänderungsgesetzes, geschlossen wurden. Dasselbe gilt für das Unterhaltsrecht (Urteil vom 14. Juli 1981) wie für den Versorgungsausgleich (Urteil vom 28. Februar 1980). Es widerspreche nicht der Verfassung, „Altehen“ und „Neuehen“ gleich zu behandeln. Hier wurde dem Rechtsgut der *Rechtsgleichheit* der Vorzug gegeben vor allen an-

deren Überlegungen. Rechtsungleichheit zu vermeiden stelle ein wesentliches Allgemeininteresse dar, das die Inkraftsetzung des neuen Scheidungsrechts für alle zu scheidenden Ehen rechtfertige.

Lediglich im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich wird eingeräumt, es könnten Unbilligkeiten im Falle von „Altehen“ entstehen, z. B. wenn ein Paar schon lange getrennt lebt. Dem Rechnung zu tragen reichen aber nach Meinung der Richter Einzelbestimmungen über versorgungsrechtliche Einschränkungen (z. B. § 1587 c BGB und Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 des 1. Ehrechtsänderungsgesetzes) aus. Die Entscheidung zugunsten der Gleichbehandlung von Alt- und Neuehen sowohl im materiellen Scheidungsrecht wie im Scheidungsfolgerecht wurde in einem Teil der Öffentlichkeit durchaus kritisch aufgenommen (vgl. „Die Welt“, 29. 2. 80); realistischere Weise konnte aber kaum eine andere Entscheidung erwartet werden.

Dasselbe gilt wohl auch hinsichtlich der *Billigung des Zerrüttungsprinzips*. Es fiel dem Verfassungsgericht nicht schwer, dafür plausible Begründungen zu formulieren. Der Grundsatz der Lebenslänglichkeit – so die Karlsruher Richter in ihrem Urteil vom 28. Februar 1980 zum materiellen Scheidungsrecht – bedeute durchaus, daß die Ehe von beiden Partnern als dauernde Gemeinschaft beabsichtigt und versprochen wird und daß sie auch *nach ihrem Inhalt* auf Lebenszeit angelegt ist. Doch könnten Ehepartner an der Aufgabe ihrer Verwirklichung durch schicksalhafte oder durch sie selbst zu verantwortende Verstrickungen scheitern. Das Schutzgebot der Verfassung gewährleiste daher die lebenslange Ehe nicht „abstrakt“, sondern in ihrer Ausgestaltung als „verweltlichte“ bürgerlich-rechtliche Ehe. Damit bleibe dem Gesetzgeber bei der Regelung der Voraussetzungen der Eheauflösung ein „erheblicher Gestaltungsspielraum“, den dieser genutzt habe, nicht um die Scheidung zu erleichtern, sondern um den Prozeß der Scheidung *menschlicher und sachgemäßer* zu gestalten.

Auch mit der *Unwiderlegbarkeit der Zerrüttungsvermutung* nach drei Jahren Trennung habe der Gesetzgeber seinen Gestaltungsbereich nicht überschritten. Das Argument, mit dem die Verfassungsrichter den Vorwurf des „Scheidungsautomatismus“ widerlegen, ist allerdings schwach. Auf den Gestaltungs- bzw. Entscheidungsspielraum des Richters durch Aussetzung des Verfahrens als Gegenargument zu verweisen überzeugt nicht. Da wäre es schon ehrlicher gewesen, einfach zuzugeben, daß im Falle einer konsequenten und logisch überzeugenden Einführung des Zerrüttungsprinzips gar nichts anderes übrig bleibt, als nach festen Fristen zu verfahren, weil alles andere systemstörend wäre.

Dennoch bleibt hinsichtlich dieser konsequenten Durchführung des Zerrüttungsprinzips ein *Unbehagen*, das ein Teil der Richter mit einem beträchtlichen Teil der Öffentlichkeit gemein hat. Das läßt sich ablesen an der Gespaltenheit des Bundesverfassungsgerichts in der Beurteilung der Begrenzung der immateriellen Härteklausel auf fünf Jahre. Zwar konnten die vier Richter, die die Begrenzung der Härteklausel befürworteten, für ihre Argumentation ins Feld führen, daß eine Ehe nach fünf Jahren Trennung endgültig gescheitert sei, entspreche der Lebenserfahrung. Dem widersprachen die vier anderen Richter auch nicht, meinten aber, im Falle einer außerordentlichen Härte für den nichtscheidungswilligen Partner sei auch die Nichtscheidung einer gescheiterten Ehe u.U. geboten.

Zwei Richter, die auch verfassungsmäßige Bedenken gegen die unwiderlegbare Zerrüttungsvermutung hatten, vertraten sogar die Meinung, es könne *geboten* sein, daß Ehen unscheidbar bleiben. Es gelte das Vertrauen, „daß ein Ehepartner die Ehe nicht einseitig gezielt und böswillig aufkündigen kann“, zu schützen. Das gleiche Argument bewegt wohl auch jene 57 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, die nach einer Allensbach-Umfrage von Anfang 1980 es „nicht gut“ finden, daß bei Ehescheidungen keine Schuldfeststellung mehr getroffen wird.

Erwin Wilkens schrieb in einem Kommentar zu den 1980er Urteilen: „Der ... Widerspruch zwischen einem im Verfassungsrecht anerkannten hohen sittlichen Rang der Ehe einerseits und der wertfreien Regelung menschlicher und gesellschaftlicher Verfahrensabläufe im übrigen Rechtsleben andererseits verdeutlicht aufs neue die gegenwärtige Krise im Eheverständnis.“ Wilkens gab damit zweifellos eine breite Meinung in beiden Kirchen wieder. Aber das Verfassungsgericht bietet eben keinen Ausweg aus diesem Widerspruch an und veranlaßt auch den Gesetzgeber in dieser Richtung

nicht zu neuen Taten. Die Forderung des stellvertretenden Leiters des Kommissariats der Bischöfe, Johannes Niemeyer, der Gesetzgeber möge nach den Verfassungsurteilen die Eherechtsreform „noch einmal grundsätzlich überprüfen“ (vgl. KNA, 16. 7. 81), dürfte deswegen ein frommer Wunsch bleiben. Das Verfassungsgericht hat einige wenige Korrekturen angebracht und wird vermutlich weitere anbringen, die *mehr Einzelfallgerechtigkeit* ermöglichen, ansonsten aber hat er der Regierung und den sie tragenden Parteien bzw. dem Gesetzgeber auf der ganzen Linie rechtgegeben. D. S.

Polen: Die Krise und der neue Primas

„Wir leben in einer sehr schwierigen Situation, aber wir glauben, daß der Zeitpunkt kommt, wo unsere Nation sagen kann, die Krise ist überwunden.“ Diese Worte des neuen Primas von Polen, Erzbischof *Józef Glemp*, gesprochen unmittelbar nach seiner am 7. Juli erfolgten Ernennung (vgl. HK, August 1981, S. 476), scheinen eine zeitlose Gültigkeit anzunehmen. Der ihnen innewohnende Optimismus freilich beginnt schon mancherorts zu schwinden. Aber es dürfte zu den von allen Seiten an den neuen Kirchenführer herangetragenen Erwartungen gehören, Hoffnung zu verbreiten.

Ebenso schnell, wie von *Johannes Paul II.* ernannt, hat sich der Nachfolger Kardinal Wyszyński (vgl. HK, Juli 1981, S. 352–357) mit der neuen Aufgabe vertraut gemacht. Der Papst hatte gerade die von ihm selbst gesetzte 30tägige Trauerzeit verstreichen lassen, bis er die bereits zu Lebzeiten des früheren Primas abgesprochene Wahl bekanntgab. Rechtzeitig vor Beginn des *außerordentlichen Kongresses der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei* ermöglichte es die Kirche damit den politisch Verantwortlichen, sich auf ihren künftigen Gesprächspartner einzustellen. Die Bestellung eines vergleichsweise jungen und nicht der „ersten Linie“ der Metropolen zugehörigen Bischofs weist eine gewisse Parallele sowohl zu Wyszyński als auch zu dessen Vorgänger Hlond

auf, die beide bis zu ihrem Amtsantritt relativ unbekannt waren. Der Vertraute Wyszyński (in dessen Gnesener Sekretariat Glemp von 1967 bis 1979 dem Primas als Kirchenrechtler zuarbeitete) wird insofern neben der auf Ausgleich und Vermittlung bedachten kirchenpolitischen Kontinuität auch die Einheit im Episkopat zu wahren vermögen. Außer dem Vorteil, sich in der Bischofskonferenz keiner bestimmten Strömung angeschlossen zu haben, kommt Glemp die Tatsache zugute, daß er – seit die gemischte Staat-Kirche-Kommission im Herbst vergangenen Jahres wiederbelebt wurde – auch Konzept und Taktik der neuen Autoritäten Polens näher analysieren konnte. Man sagt ihm nach, mit seiner Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums wesentlich zur Versachlichung der Debatte beigetragen zu haben.

Solch günstige Disposition ist angesichts der politischen und wirtschaftlichen Lage auch ein Kapital, dessen der neue Primas nicht genug haben kann. Denn der freimütig wie noch nie vorbereitete Parteitag vom 14. bis 20. Juli hat keineswegs die schnelle Wende gebracht. Und auch der 1. Jahrestag des am 31. August 1980 zwischen Regierung und „Solidarität“ geschlossenen Abkommens gibt weniger Anlaß zur Freude als zur Skepsis. Und daß der Nationalkongreß der freien Gewerkschaftsbewegung im September den